

VEREIN DER FREUNDE DER BERUFLICHEN SCHULE 4 NÜRNBERG E.V.



Schönweißstr. 7
90461 Nürnberg

Sparkasse Nürnberg
IBAN: DE44 7605 0101 0001 1183 31
BIC: SSKNDE77XXX

S A T Z U N G vom 16. März 1989

**in der Fassung des 1. Nachtrages
Stand 07.06.2016**

§1 Name

Der Verein führt den Namen: Verein der Freunde der Beruflichen Schule 4 Nürnberg e. V. Er ist unter diesem Namen in das Vereinsregister einzutragen.

§2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg.

§3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt durch die Förderung der Berufsbildung an der Beruflichen Schule 4 der Stadt Nürnberg ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des §52 Abgabenordnung. Das beinhaltet im Einzelnen folgende Zielsetzungen:

1. Ideelle Unterstützung der Schule in allen Fragen.
2. Vertiefung und Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft und Schule durch Beschaffung von Lehrmitteln, Geräten und Materialien für den theoretischen und praktischen Unterricht, Büchern, Unterstützung in der Ausgestaltung der Schulräume, Ermöglichung von Betriebsbesichtigungen.

3. Gewährung von Beihilfen für Studienfahrten unter besonderer Berücksichtigung bedürftiger Schüler, soweit die von der Stadt Nürnberg für diese Zwecke zur Verfügung gestellten Mittel nicht ausreichen.

4. Aufrechterhaltung der Verbindung der ehemaligen Schüler zu ihrer Schule.

5. Festigung der Beziehung zwischen Schule, Schülereltern, Ausbildern und Ausbildungsbetrieben sowie den zuständigen Stellen nach dem Berufsbildungsgesetz.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an den Überschüssen und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ein Ersatz von Kosten kommt nur für satzungsgemäße Zwecke und für im Vorstand beschlossene Aktivitäten in Frage. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Vermögen

Die Mittel, die dem Verein zur Verfügung stehen, sind:

1. die Beiträge der Mitglieder
2. Zuwendungen und Schenkungen
3. Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen kultureller Natur
4. Gewinne (z. B. Zinserträge)

Alle Mittel sind mündelsicher anzulegen und dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§5 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, welche die satzungsgemäßen Bestrebungen des Vereins fördern wollen. Sie wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Aufnahme erworben. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

Mit der Mitgliedschaft ist die Zahlung von Beiträgen verbunden. Die Festlegung des Jahresbeitrages obliegt der Mitgliederversammlung. Er wird einmal jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Verpflichtung zur Zahlung des vollen Jahresbeitrages für das laufende Kalenderjahr wird durch den Austritt nicht berührt; geht die Austrittserklärung dem Vorstand nach dem 30. September zu, ist ein weiterer Jahresbeitrag zu entrichten.

Persönlichkeiten, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf einstimmigen Vorschlag der Vorstandsschaft durch die Mitgliederversammlung. Die Ehrenmitgliedschaft verpflichtet nicht zur Beitragszahlung.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit, durch Austritt oder Ausschluss; sie endet ferner, wenn ein Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorstand; er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.
3. Die Vorstandschaft kann den Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund beschließen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied
 - gegen das Ansehen oder den Gemeinsinn des Vereins erheblich verstoßen oder
 - dem Vereinszweck in grober Weise zuwidergehandelt oder
 - sich ehrenrührig verhalten hat.

Der Ausschluss wird dem Mitglied mit einem eingeschriebenen Brief bekanntgemacht. Der Ausgeschlossene kann binnen Monatsfrist Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

Den Mitgliedern werden bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein keinerlei Leistungen zurückgewährt; ihnen stehen auch keine Ansprüche gegen das Vereinsvermögen zu.

§7 Organisation des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand und die Vorstandschaft
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

§8 Zusammensetzung, Bestellung und Amtsdauer der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus fünf Mitgliedern, nämlich aus dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem ersten und dem zweiten Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassenverwalter. Der Schulleiter der Beruflichen Schule 4 nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

Die Mitglieder der Vorstandschaft werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wählbar sind voll geschäftsfähige natürliche Personen, die dem Verein als Mitglieder angehören, sowie gesetzliche Vertreter oder von diesen vorgeschlagene Angestellte von dem Verein als Mitglieder gehörenden juristischen Personen.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Vorstandschaft beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, in der sie gewählt wurden. Sie endet mit Ablauf der Mitgliederversammlung, in der die Neuwahl stattfindet; sie endet auf jeden Fall dann, wenn die Voraussetzungen der Wählbarkeit nicht mehr gegeben sind.

§9 Der Vorstand und die Beschlussfassung der Vorstandschaft

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Der Vorsitzende und der erste Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird jedoch bestimmt, dass der erste Stellvertreter nur tätig werden soll, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege gefasst; der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein oder führt die Beschlussfassung herbei. Die Beschlüsse der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern durch Satzung oder Gesetz eine qualifizierte Mehrheit nicht verlangt wird. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse der Vorstandschaft ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, von diesem und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und vom Schriftführer zu verwahren.

Der Vorstand hat am Ende jeden Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung Rechenschaft über Einnahmen und Ausgaben abzulegen.

Mitglieder der Vorstandschaft haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit.

§10 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus

- der Vorstandschaft nach §8
- dem jeweiligen Schulleiter der Beruflichen Schule 4 Nürnberg oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter
- dem jeweiligen Schülersprecher oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter
- dem Personalratsvorsitzenden oder bei Verhinderung dessen Stellvertreter
- einem von der Lehrerkonferenz gewählten Lehrervertreter.

2. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beratung und Kontrolle des Vorstandes. Insbesondere erteilt er seine Genehmigung zu Ausgaben, die im Einzelfall Euro 250 übersteigen. Dies gilt jedoch nur vereinsintern.

3. Der erweiterte Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Halbjahr einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstandes kann dessen Einberufung verlangen.

§11 Mitgliederversammlung

1. Die förmliche Einladung zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes durch Aushang am Schwarzen Brett der Beruflichen Schule B4, Schönweißstraße 7, 90461 Nürnberg und durch Veröffentlichung auf der Homepage (https://www.nuernberg.de/internet/berufsschule_4) der Beruflichen Schule B4 unter der Rubrik Förderverein. Die Einladung erfolgt circa zwei Monate vor der Mitgliederversammlung.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich innerhalb der ersten 6 Monate in der Regel im 2. Quartal – in Nürnberg statt.

3. Der Vorsitzende kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er dies für notwendig erachtet; er muss sie einberufen, wenn dies ein von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterzeichneter Antrag mit Begründung verlangt. Der Antrag ist durch eingeschriebenen Brief beim Vorsitzenden zu stellen.

4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig in allen ihr vom Gesetz zugewiesenen Fällen, insbesondere hat sie folgende Aufgaben.

- Entgegennahme des Geschäftsberichts
- Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts
- Wahl der Vorstandsmitglieder, soweit ihre Mitgliedschaft nicht satzungsgemäß festgelegt ist
- Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Bestellung des Kassenprüfers aus den Reihen der Mitglieder
- Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Entscheidung über die Einsprüche gegen die Zurückweisung von Aufnahmeanträgen
- Entscheidung über die Einsprüche gegen Ausschluss von Mitgliedern
- Beschluss über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

5. Die Versammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des versammlungsleitenden Vorsitzenden.

Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich; die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist im §13 geregelt. Satzungsänderungen, die das Registergericht verlangt oder die das Finanzamt empfiehlt, kann der erweiterte Vorstand ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließen.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Wahlen und Bestellungen erfolgen durch Zuruf. Falls ein Anwesender dies beantragt, ist die geheime Wahl durchzuführen.

6. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse hält der Schriftführer in einer Niederschrift fest, die von ihm und vom versammlungsleitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorsitzende soll als Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend ergänzen.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

§12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§13 Auflösung des Vereins

Sowohl durch einstimmigen Beschluss der Vorstandschaft, als auch durch einen eingeschriebenen Brief an den Vorsitzenden, der von wenigstens zwei Dritteln der Mitglieder unterzeichnet sein muss, kann die Auflösung des Vereins beantragt werden. Jeder Auflösungsantrag ist mindestens einen Monat vor Anberaumung einer Mitgliederversammlung sämtlichen Mitgliedern bekanntzugeben.

Zur Beschlussfassung dieser Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder und die Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung beschlussunfähig, so hat der Vorsitzende innerhalb Monatsfrist eine neue Versammlung zu berufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden beschließen kann.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nürnberg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Schulbetriebs der Beruflichen Schule 4 zu verwenden hat.

Nürnberg, 16. März 1989

1. Nachtrag

- beschlossen von den Mitgliedern in der 26. Mitgliederversammlung am 07.06.2016
- in Kraft getreten zum 07.06.2016